

Staatliche Geologische Kommission  
 Amt für Wasserwirtschaft  
 Staatliche Plankommission  
 Staatliche Zentralverwaltung für Statistik  
 Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin  
 Oberste Staatsanwaltschaft  
 Verband Deutscher Konsumgenossenschaften  
 Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport  
 Staatliches Rundfunkkomitee

(2) Die Pläne des Kaderbedarfes müssen den Bedarf der zentralen Dienststellen, der Räte der Bezirke und aller ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen umfassen.

### § 3

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Leiter der im § 2 Abs. 1 genannten Organe und Institutionen sind für den organisatorischen Ablauf der Kaderbedarfsplanung in ihrem Bereich voll verantwortlich. Sie veranlassen auf der Grundlage dieser Anordnung die Ausarbeitung einer Methodik der Kaderbedarfsplanung, die die spezifischen Besonderheiten ihres Wirtschaftszweiges berücksichtigt.

(2) Die von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen methodischen Rahmenrichtlinien und Vordrucke sind für die Ausarbeitung der spezifischen Methodik jedes Wirtschaftszweiges verbindlich.

### § 4

An der Planung des Kaderbedarfes sind hervorragende Fachleute und Wissenschaftler der Betriebe, Hochschulen und wissenschaftlichen Institute zu beteiligen.

### § 5

Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und andere zentrale Dienststellen, zu deren Bereichen doppelt unterstellte Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise gehören, geben den Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke die für die Planung des Kaderbedarfes erforderliche Anleitung.

### § 6

(1) Die Räte der Bezirke sind für die Planung des Kaderbedarfes in ihrem Bereich voll verantwortlich. Die Fachabteilungen beim Rat des Bezirkes legen dem Rat den Gesamtplan des Kaderbedarfes für die staatlichen Organe und für alle dem Bezirk unterstehenden Betriebe und Einrichtungen zur Beschlußfassung vor und leiten den beschlossenen Plananteil an das zuständige zentrale Staatsorgan weiter.

(2) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes übergibt den Plan des Kaderbedarfes derjenigen Fachabteilungen und Funktionen, für die das Prinzip der doppelten Unterstellung nicht zutrifft, der Staatlichen Plankommission.

### § 7

Das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft leitet die Abteilungen für örtliche Wirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise in der Planung des Kaderbedarfes an und faßt die von den Räten der Bezirke beschlossenen Plananteile des Kaderbedarfes zu einem Gesamtplan zusammen.

### § 8

(1) Für die Ausarbeitung der Kaderbedarfspläne sind folgende Termine verbindlich:

1. Fertigstellung der Nomenklatur derjenigen Tätigkeiten (Stellen), für deren Besetzung ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium Voraussetzung ist, bis zum 1. Dezember 1956;
2. Beschlußfassung über den Kaderbedarfsplan durch die Räte der Bezirke und Übergabe der Planteile des Kaderbedarfes an die zuständigen Fachministerien bzw. an die Staatliche Plankommission bis zum 15. Januar 1957;
3. Übergabe des Kaderbedarfsplanes für die Jahre 1957 bis 1965 und der Kennziffern des Kaderbestandes durch die zuständigen Fachministerien und anderen zentralen Organe an die Staatliche Plankommission bis zum 1. März 1957.

(2) Die im Abs. 1 genannten Termine sind für das Staatssekretariat für Hochschulwesen nicht verbindlich. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat die von der Staatlichen Plankommission im Einzelfall festzulegenden Termine zu beachten.

### § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Instruktion vom 17. September 1952 für die Aufstellung der Pläne des Bedarfes, der Ausbildung und der Verteilung der Absolventen des wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Nachwuchses an den Universitäten, Hochschulen und Fachschulen (GBL S. 893) aufgehoben.

Berlin, den 20. September 1956

**Staatliche Plankommission**

I.V.: Duscheck

Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung

#### über die Berechtigung der Räte der Gemeinden zur Ausstellung von Bescheinigungen zur Erlangung von Arbeiterückfahrkarten.

Vom 19. September 1956 -

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen wird folgendes angeordnet:

### § 1

In den Gemeinden, in denen keine ständigen Meldestellen der Deutschen Volkspolizei vorhanden sind, werden die auf dem Antrag auf Ausgabe von Arbeiterückfahrkarten unter Ziff. 2 vorgesehenen Bescheinigungen durch die Räte der Gemeinden erteilt.

### § 2

Bestehen bei den Räten der Gemeinden Zweifel über die zu bescheinigenden Tatsachen oder sind keine Unterlagen vorhanden, die genügend Auskunft darüber geben, so darf die Bescheinigung erst nach Rückfrage bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erteilt werden.

### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1956

**Ministerium des Innern**

Maron

Minister